

**Verordnung
des Landratsamtes Oberallgäu
über die Beschränkung des Gemeingebrauchs,
die Ausübung der Schifffahrt und die
öffentliche Sicherheit am Rottachsee
in den Gemeinden Oy-Mittelberg und Sulzberg**

Vom 17.12.1997

Aufgrund von Art. 26, 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 316) sowie Art. 22, 27 Abs. 5 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 316), erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung über die Einschränkung des naturschutz- und wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Rottachsee sowie über die Ausübung der Schifffahrt. Das Verbot, die Eisflächen zu betreten oder zu befahren stützt sich auf Art. 27 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – LStVG – (BayRS 1011-2-I); zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 316).

§ 1

Schutzgegenstand

- ① Im Bereich des Rottachsees und seiner unmittelbaren Uferflächen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der naturschutz- und wasserrechtliche Gemeingebrauch eingeschränkt sowie Regelungen über die Ausübung der Schifffahrt und die öffentliche Sicherheit am Rottachsee getroffen.
- ② Die Grobumschreibung des Schutzgebiets ergibt sich aus einer Karte Maßstab 1 : 50000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- ③ Die genauen Schutzzonen bestimmen sich nach der Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000, die beim Landratsamt Oberallgäu und den Gemeinden Oy-Mittelberg und Sulzberg niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Schutzgebietskarte wird bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden jederzeit einsehbar.

§ 2

Schutzzweck

- Der Rottachsee und seine unmittelbaren Uferflächen bedürfen eines besonderen Schutzes, um innerhalb der in der Schutzgebietskarte a) kariert dargestellten Zone (Schutzzone 1) die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 17.1.1989 (Az: 53-641/10 Tsch/kl) als ökologische Ausgleichsflächen dargestellten Bereiche vor Beeinträchtigung zu schützen und eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten, sowie die im Schutzgebiet befindlichen Laich-, Brut- und Rückzugsgebiete der heimischen Fisch-, Amphibien- und Wasservogelarten vor Beeinträchtigung zu bewahren und zu schützen,
- b) punktiert dargestellten Zone (Schutzzone 2) einen angemessenen Ausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen und dem Schutz natürlicher Lebensräume zu finden, sowie den Wassersport zu regeln,
 - c) grau dargestellten Zone (Freizeitflächen) die Freizeitnutzung entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen von Sporttreibenden und anderen Erholungssuchenden, zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden und zum Schutz des Gewässers zu ordnen und abzugrenzen.

§ 3

Verbote

- ① Unter Einschränkung des naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Gemeingebrauchs und der Ausübung der Schifffahrt ist nicht gestattet.
 1. Wasserflächen zum Waschen von Gegenständen aller Art, zum Schwimmen (Baden von Tieren und deren Reinigung) und zum Trinken zu benützen,
 2. das Befahren der Seefläche durch Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb, soweit nicht das Landratsamt für die Berufsfischerei Ausnahmen zulässt,
 3. das Segeln im Rottachsee mit größeren als den nachstehenden Bootsklassen:
 - Segeljollen bis zu einer Länge von 6,05 m ohne festen Kiel und ohne Kajüte oder Schlupfkajüte,
 - Katamarane bis zu einer Länge von 6,00 m
- ② In der Schutzzone 1 (§ 2 Buchst. a) ist verboten,
 - a) das Betreten von Landteilen,
 - b) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art
 - c) das Reiten
 - d) das Baden
 - e) das Befahren der Wasserfläche mit Surfbrettern oder anderen Wasserfahrzeugen,
 - f) das Betreten und Befahren der Eisfläche,
 - g) Tiere frei laufen zu lassen.
- ③ In der Schutzzone 2 (§ 2 Buchst. b) ist es verboten,
 - a) die Seefläche mit Wasserfahrzeugen aller Art in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr zu befahren, soweit dies nicht zur Ausübung privilegierter Nutzungen i. S. d. § 4 erforderlich ist,
 - c) zu lagern, Decken und Luftmatratzen auszubreiten, Ball zu spielen und ähnliche Sportarten zu betreiben,
 - c) Tiere frei laufen zu lassen oder außerhalb von Straßen und Wegen mit sich zu führen,
 - d) Feuer zu machen.
- ④ In den Freizeitflächen (§ 2 Buchst. c) ist es verboten,
 - a) in den ausgewiesenen Badebereichen zu segeln, zu surfen oder Boot zu fahren,
 - b) Tiere frei laufen zu lassen,
 - c) ohne vorherige Genehmigung durch die jeweilige Gemeinde Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

- ① Von den Verböten dieser Verordnung ausgenommen sind die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung.
- ② Des weiteren sind ausgenommen
 1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 2,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
 3. die Gewässerunterhaltung und -bewirtschaftung zur Erfüllung der Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes Kempten im Vollzug der Planfeststellungsbescheide für den Rottachsee und der Verpflichtungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Markt Sulzberg und der Gemeinde Oy-Mittelberg, sowie zur Durchführung der technischen Gewässeraufsicht,
 4. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost und der Gemeinde-, Staats- und Kreisstraßen,

5. die Tätigkeit der Wasserschutzpolizei und des Rettungsdienstes,
6. Landschaftspflege- und -gestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder auf dessen Veranlassung hin.

§ 5

Befreiungen

Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- ① Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend DM belegt werden, wer den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 Buchst. a bis c und g, Abs. 3 Buchst. b und c, NatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- ② Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend DM belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung fahrlässig handelt.
- ③ Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen und des § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. d und e, Abs. 3 Buchst. a, Abs. 4 Buchst. a zuwiderhandelt.
- ④ Nach Art. 27 Abs. 5 Ziff. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend DM belegt werden, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, den 17.12.1997

Gebhard Kaiser
Landrat

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Oberallgäu über die
Beschränkung des Gemeindege-
brauchs, die Ausübung der Schifffahrt
und die öffentliche Sicherheit am
Rottachsee in den Gemeinden Oy-
Mittelberg und Sulzberg vom 17.
Dezember 1997.

Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.
Landesvermessungsamtes München Nr.
9292/88

- | | |
|---|-----------------|
|  | Schutzzone 1 |
|  | Schutzzone 2 |
|  | Freizeitflächen |

Ausschnitt aus der Topographischen
Karte M 1:50 000 Nr. 8328

Ergänzung: Landratsamt Oberallgäu

Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, den 17.12.1997

Gebhard Kaiser,
Landrat

